

Informationsfreiheitsgesetz NRW

01.02.2002

Eine Information aus dem Hause des

**Landesbeauftragten für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen**

**Tipps und Informationen
für Aufgeweckte**

informieren

einmischen

mitreden

Interessiert an

- der Höhe der Fördermittel für die örtlichen Sportvereine
- den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Sozialhilfe
- den Denkmalförderprojekten des Landes
- dem Erlös aus dem Verkauf eines öffentlichen Grundstücks?

In Nordrhein-Westfalen können Sie sich aus erster Hand informieren, weil das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen allen Interessierten den Zugang zu Unterlagen der Verwaltung eröffnet.

Am 1. Januar 2002 ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) in Kraft getreten. Das Land NRW ist damit nach Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin das vierte Bundesland, in dem es ein solches Gesetz gibt.

Das Gesetz soll das Handeln der Verwaltung transparenter machen. Die Information über staatliches Handeln ist in der fortschreitenden Informationsgesellschaft ein wichtiger Baustein der Demokratie, weil qualifizierte Informationen eine wesentliche Voraussetzung dafür bilden, dass die Bürgerinnen und Bürger am politischen Willensbildungsprozess teil haben.

Es muss Ihnen aber nicht nur um die kleinen oder großen politischen Fragen im Land und in den Kommunen gehen. Sie können auch aus rein privaten Interessen oder schlicht aus Wissensdurst eine Information der Verwaltung abfragen.

Dieses Faltblatt enthält einige wichtige Hinweise für Sie, was Sie beachten oder wissen müssen, wenn Sie einen Informationsantrag stellen möchten.

Der Weg vom Antrag bis zur Information

Jeder Mensch hat das Recht auf Akteneinsicht. Sie müssen also weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in Nordrhein-Westfalen wohnen. Juristische Personen des Privatrechts (z.B. Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften) haben zwar kein eigenes Antragsrecht, können sich aber selbstverständlich auch durch eine bei ihr beschäftigte oder eine andere natürliche Person gewünschte Informationen beschaffen.

Informationszugang gewähren alle öffentlichen Stellen des Landes NRW. Sie können Informationen bei einer Stadt- oder Kreisverwaltung ebenso nachfragen wie bei einem Landesministerium oder jeder anderen Behörde oder öffentlichen Einrichtung des Landes. So können Sie beispielsweise auch Anfragen an die Industrie- und Handelskammern richten oder an öffentliche Unternehmen, die sich wirtschaftlich betätigen.

Der Antrag kann mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Machen Sie dabei möglichst konkrete Angaben über das, was Sie wissen möchten. Eine Begründung des Antrags ist nicht erforderlich.

Sie haben die Wahl, in welcher Form der Informationszugang gewährt wird. Sie können also bei der Antragstellung mitteilen, ob Sie Akten einsehen wollen, ob Sie Kopien oder einen Ausdruck erhalten möchten oder etwa nur eine mündliche Auskunft wünschen. Nur wenn ein wichtiger Grund dafür besteht, kann ihr Wahlrecht eingeschränkt werden.

Sie können bei einer öffentlichen Stelle nur die Informationen beantragen, die dort vorhanden sind. Die Behörden sind nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen, zu rekonstruieren oder aufzubereiten. Wenn Sie nicht wissen, ob oder in welcher Form eine Behörde über eine Information verfügt, bitten Sie zunächst die Stelle um Auskunft, bei der Sie die Information vermuten. Kann diese Stelle Ihnen nicht helfen, wird man Ihnen dort aber in der Regel die richtige Stelle für Ihren Auskunftsanspruch nennen können.

Das Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen gilt nicht uneingeschränkt. In den Akten der öffentlichen Verwaltung können sich zum einen personenbezogene oder andere schutzwürdige private Informationen wie etwa Betriebsgeheimnisse befinden. Zum anderen ist es auch möglich, dass durch die Herausgabe von Informationen öffentliche Belange wie etwa die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt würden. Von der Stelle, deren Informationen Sie wünschen, ist jeweils zu prüfen, in welchem Umfang die im IFG NRW abschließend aufgeführten Belange dem Informationsanspruch entgegenstehen. Häufig lässt sich aber durch Schwärzen oder Abtrennen von einzelnen, zu schützenden Passagen der Informationsanspruch zumindest teilweise erfüllen.

Es gibt außerdem spezialgesetzliche Regelungen, die den amtlichen Umgang mit Informationen bestimmen und die Anwendung des IFG NRW ausschließen können. Beispielsweise regelt das Meldegesetz und nicht das IFG NRW die Auskünfte, die aus dem Melderegister erteilt werden. Ebenso regelt das Umweltinformationsgesetz (UIG) den Informationszugang zu Umweltdaten bei den Umweltbehörden vorrangig.

Die Verwaltung hat Ihren Antrag zügig zu bearbeiten. Das IFG NRW sieht vor, dass die Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden sollen. Im Ablehnungsfalle hat sie die Gründe für die Ablehnung im Einzelnen darzulegen.

Je nach dem Umfang der gewünschten Informationen können Gebühren erhoben werden. Die Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft oder eine Einsichtnahme in Akten in einfachen Fällen ist gebührenfrei. Für umfassende schriftliche Auskünfte und Akteinsichtnahmen, die einen größeren Verwaltungsaufwand erfordern, können Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW erhoben werden. Auch Auslagen für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken sowie die Kosten für Verpackung und Versand von Unterlagen sind zu erstatten.

In Nordrhein-Westfalen können Sie sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Wir beraten sowohl die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihres Informationszugangsrechts als auch öffentliche Stellen bei Fragen zum Umgang mit Informationswünschen. Wir wirken darauf hin, dass die öffentlichen Stellen berechnigte Informationsbegehren erfüllen. Das gilt übrigens auch für Anträge auf den Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG.

Noch weitere Fragen?

Landesbeauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf
Tel.: 0211-38424 - 0
Fax: 0211-38424 - 10

<mailto:poststelle@ldi.nrw.de>
Internet: <http://www.ldi.nrw.de>